

Kanalordnung

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisation (Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 – TiKG 2000), hat der Gemeinderat der Gemeinde Tösens mit Beschluss vom 14.09.2007 folgende Kanalordnung erlassen:

§ 1 Anschlussbereich

1. Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 50 m - nach horizontaler Entfernung gemessen - festgesetzt wird.

§ 2 Anschlusspflicht

1. In den Abwasserkanal müssen sämtliche Abwässer eingeleitet werden.
2. Werden im Anschlussbereich die Abwässer und die Niederschlagswässer über das Trennsystem entsorgt, können die Niederschlagswässer in den Niederschlagswasserkanal abgeleitet werden.
3. Sonst dürfen in den Abwasserkanal keine Niederschlagswässer eingeleitet werden.

§ 3 Trennstelle

Als Trennstelle wird der Berührungspunkt der Grundleitung an der Außenwand des Schachtes des Sammelkanals festgelegt. Diese ist die gedachte Schnittlinie zwischen Grundleitung und Anschlusskanal bzw. Sammelkanal.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung der Gemeinde Tösens vom 1.11.1991 außer Kraft.



Für die Gemeinde Tösens:
Der Bürgermeister:

Bruno Plangger
(Plangger Bruno)

Angeschlagen am: 18.09.2007
Abgenommen am: 3.10.2007
m